

Geschäftszahl: PAD/22/02065756

VERORDNUNG

Der Landespolizeidirektion Wien

„Schutzzone“

§ 1 Die Landespolizeidirektion Wien legt gem. § 36a SPG (Sicherheitspolizeigesetz) BGBl. Nr. I 566/1991 i.d.g.F das Gebäude in 1100 Wien Keplerplatz ONr. 7, in dem der Kindergarten der Stadt Wien, die Volksschule der Stadt Wien und die Nachmittagsbetreuung der Stadt Wien (Hort) untergebracht sind, weiter den Kinderspielspielplatz, welcher sich innerhalb der gärtnerisch gestalteten Grünfläche gegenüber Keplerplatz ONr.4 befindet und den mittels Zaun umfriedeten Sportplatz („Käfig“) ggüb. ONr. 3 als Schutzobjekte fest. Diese Schutzobjekte und folgende im Umkreis von nicht mehr als 150 Meter um die Schutzobjekte liegende Bereiche werden zur Schutzzone erklärt.

Beginnend von der Hausecke des Objektes 1100 Wien, Keplerplatz ONr. 7 # Keplergasse Richtung Süden entlang der Häuserfront, alle Gehsteige einschließlich bis Keplerplatz ONr. 5 # Gudrunstraße, Richtung Osten von Keplerplatz gegenüber ONr.4 bis Keplerplatz gegenüber ONr.1, Fahrbahn ausschließlich entlang des Parks bis vor der Passage vis a vis Keplerplatz ONr.15, Richtung Norden entlang des Parks bis Keplerplatz gegenüber ONr.11, Richtung Osten parkseitig entlang des Gehsteiges bis inklusive Keplerplatz gegenüber ONr.10/Identadresse Favoritenstraße 108 bis zum Ausgangspunkt. Der gesamte Bereich der gärtnerisch gestalteten Grünfläche und der Kirchvorplatz, der von den o.a. Straßenzügen eingefriedet wird.

Der unmittelbare Bereich der Haltestelle der Autobuslinie 14A, Fahrtrichtung Neubaugasse, Keplerplatz gegenüber ONr. 2, 10 Meter rechts und links der auf dem Gehsteig angebrachten Haltestellentafel fallen nicht in den Bereich der Schutzzone.

§ 2 Die Verordnung gilt an Werktagen und an Sonn- und Feiertagen, somit an jedem Wochentag von 00.00 bis 24.00 Uhr.

§ 3 Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind im Schutzbereich ermächtigt, einen Menschen, von dem aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffes, anzunehmen ist, dass er strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen werde, aus der Schutzzone wegzuweisen.

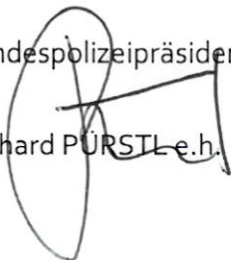
§ 4 Wer entgegen einer Wegweisung gem. § 3 den Schutzbereich betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1 000 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 4 600 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§ 7 Diese Verordnung tritt mit 24.10.2023 in Kraft und tritt, wenn sie von der Landespolizeidirektion Wien nicht vorher aufgehoben wird, mit Ablauf des 24.04.2024 Uhr außer Kraft.

Wien, am 13.10.2023

Der Landespolizeipräsident

Dr. Gerhard PÜRSTL e.h.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by 'PÜRSTL' and a horizontal line extending to the right.

